

NABU Nordrhein-Westfalen · Völklinger Straße 7-9 · 40219 Düsseldorf

An den

Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/1093

A11

Landesgeschäftsstelle NRW

Josef Tumbrinck

Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)211.15 92 51-0 Fax +49 (0)211.15 92 51-15 Josef.Tumbrinck@NABU-NRW.de

Düsseldorf, 15.01.2019

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/4304 Schriftliche Anhörung des Verkehrsausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender sowie sehr geehrte Mitglieder des Verkehrsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen,

im Namen der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU)¹ bedanke ich mich für die Einladung zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/4304. Die Stellungnahme befasst sich im Folgenden mit dem Regelungskomplex "Vereinfachung und Beschleunigung von straßenrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren".

Die Absicht, beim Bau von Ortsumgehungen von Landes- und Kreisstraßen sowie von Radschnellverbindungen des Landes auf die förmliche Linienabstimmung / - bestimmung zu verzichten, begegnet größten Bedenken. Es wird empfohlen, die Änderung des § 37 Straßen- und Wegegesetzes NW nicht vorzunehmen.

Festzustellen ist, dass Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 2 Raumordnungsgesetz, von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abzusehen, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit in diesen Fällen anderweitig geprüft wird, Gebrauch gemacht hat. An einer solchen Raumverträglichkeitsprüfung für Straßenbauvorhaben fehlt es jedoch in Nordrhein-Westfalen für die meisten Straßenbauvorhaben. Zumindest hinsichtlich der bereits in die Bedarfspläne aufgenommenen Straßenbauvorhaben erfolgt sie weder im Wege der regionalplanerischen Darstellung noch im Rahmen der Linienbestimmung. Die entsprechenden Darstellungen im Regionalplan erfolgen lediglich nachrichtlich

Völklinger Straße 7-9 40219 Düsseldorf Tel. +49 (0)211.15 92 51-0 Fax +49 (0)211.15 92 51-15 Info@NABU-NRW.de www.NABU-NRW.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft BLZ 370 205 00 Konto 112 12 00 IBAN DE14 3702 0500 0001 1212 00 BIC BFSWDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 12
IBAN DE78 3702 0500 0001 1212 12
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

NABU Nordrhein-Westfalen

¹ Im Folgenden "Naturschutzverbände."



aufgrund der Festlegungen in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung (Bundesoder Landesstraßenbedarfsplan) und im Linienbestimmungsverfahren. Der
nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz
oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf
Ebene des Regionalplans erfolgt ist. Es fehlt hier auch an einer Umweltprüfung. Das ist
umso bedenklicher als für diese Straßen in der vorgelagerten
Verkehrsinfrastrukturplanung des Landes bisher keine Strategische Umweltprüfung
und damit auch keine Prüfung von Alternativen erfolgt ist. Soweit im
Linienabstimmungsverfahren auch Aspekte zur Raumverträglichkeit geprüft werden,
ist die Linienabstimmung ein unverzichtbares Prüfverfahren, das auch für
Ortsumgehungen von Landes- und Kreisstraßen beizubehalten ist.

Hinsichtlich der Radschnellverbindungen teilen die Naturschutzverbände nicht die Einschätzung, dass diesen Vorhaben generell keine raumordnerische Bedeutung zukommt. Sie sprechen sich daher dafür aus, für diese Vorhaben eine raumordnerische Beurteilung und Durchführung eines Raumordnungsverfahren festzulegen. Solange dieses Prüferfordernis nicht vorgesehen ist, bleibt die straßenrechtliche Fachplanung (Linienbestimmung) unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Tumbrinck

Vorsitzender des Naturschutzbund Deutschland NRW, Landesverband Nordrhein-Westfalen